

# Liste der Technischen Baubestimmungen in der Fassung Januar 2014

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält die technischen Regeln für Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einhaltung unerlässlich ist, um den Grundsatzanforderungen der Generalklausel des Artikel 3 Absatz 1 BayBO zu entsprechen. Diese Baubestimmungen haben daher für alle am Bau Beteiligten herausgehobene Relevanz, sie sind allgemein verbindlich und entsprechend zu beachten. Die Anwendungspflicht der eingeführten Technischen Baubestimmungen wird über die Regelungen des Art.3 Abs. 2 BayBO definiert.

In der Regel veröffentlicht das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

einmal pro Jahr eine neue Fassung der oben genannten Liste. Die aktuelle Fassung, die zum 1. Januar 2014 in Kraft trat, ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2013/14/allmbl-2013-14.pdf#page=1>. In dem dort hinterlegten Dokument sind die jeweiligen Änderungen und Ergänzungen grau unterlegt. Auch enthält es Angaben zu den Übergangsfristen. Demnach dürfen die Baubestimmungen in der bisherigen Fassung noch angewandt werden:

- für alle Bauvorhaben, deren Baugenehmigungsverfahren vor dem 01.01.2014 eingeleitet wurde oder die bis zu diesem Zeitpunkt

der Gemeinde vorlagen

- für verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 01.01.2014.

Ferner ist zu beachten, dass die Übergangszeit, in der die Technischen Baubestimmungen mit den laufenden Nummern 1.1, 1.3, 2.1, 2.3.1, 2.4, 2.5, 2.7.1, 3.1 und 5.1 alternativ zu den Eurocodes angewandt werden durften, mit dem 31.12.2013 endete. Lediglich die Fassung vom März 2004 der in Teil 1 / neuer Liste unter Nr. 2.7.9 aufgeführte Bestimmung „Richtlinie für Windenergieanlagen“ darf bis Ende 2014 alternativ zur aktuellen Fassung vom Oktober 2012 Anwendung finden.